

Strafrecht Schemen

❖ Vorsätzliches Handlungsdelikt

- TBM
 - obj TB
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Nat. Kausalität („ist conditio sine qua non für...“ oder "von mehreren Handlungen, die alternativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiel, ist jede ursächlich“ (alternative Kausalität) (Kumulative Kausalität -> n.K. für beide) (Überholende Kausalität -> Vorsatz und Versuch)
 - Adäquate Kausalität (nach allgemeiner Lebenserfahrung und nach dem natürlichem Lauf der Dinge)
 - Obj Zurechnung
 - Erlaubtes Risiko
 - Fehlender Risikozusammenhang
 - Risikoverringerung
 - Fehlende rechtlich relevante Gefahrschaffung
 - Fehlende Risikoverwirklichung
 - Schutzzweck der Norm
 - Rechtmässiges Alternativverhalten
 - Fremder Verantwortungsbereich
 - Mitwirkung bei vorsätzlicher Selbstgefährdung
 - (Risiko des Erfolgseintritts liegt in der eigenen Verantwortung des Rechtsgutträgers. Er nimmt das Risiko wissentlich und willentlich in Kauf.)
 - Einverständliche Fremdgefährdung
 - (Der Gefährdete verantwortet das Risiko mit und der Erfolg wird durch Risiko und nicht durch Fehlverhalten bewirkt.)
 - subj. TB
 - (Eventual-) Vorsatz
 - Wissen
 - Umfasst sämtliche zum obj. TB gehörende Umstände
 - Bedeutungskennntnis, Parallelwertung in der Laiensphäre
 - Für möglich halten genügt
 - Nach der BGer Praxis: Wenn der Täter sich so verhält, dass die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintrittes so gross ist, dass ein vernünftig denkender Dritter nicht mehr auf dessen Ausbleiben vertrauen kann, handelt er eventualvorsätzlich.
 - Willen
 - Entschluss des Täters, die obj. TBM zu verwirklichen
 - Inkaufnahme des Erfolgs genügt

- Irrtümer
 - Tatbestandsirrtum (umgekehrter TB- Irrtum → untauglicher strafbarer Versuch)
 - Der Tatbestandsirrtum ist ein fehlender Vorsatz in Ermangelung des dafür erforderlichen Wissens.
 - Aberratio Ictus
 - ➔Rechtsfolge: Hinsichtlich des anvisierten Objekts ist Versuch und hinsichtlich des getroffenen Fahrlässigkeit zu prüfen.

Bsp.: A will auf B, den er für den X hält, schießen und trifft versehentlich den neben B stehenden C. (B: versuchte Tötung, C: fahrlässige Tötung)

- Error in objecto vel in persona
 - ➔Rechtsfolge: unbeachtlich bei Gleichwertigkeit.

Bsp.: A schießt auf B, da er dachte es sei C, welchen ihn verfolgt und ihn stellen will, jedoch ist es nur sein Mittäter B. (unbeachtlicher Error in Persona da gleichwertig)

- Irrtum über Kausalverlauf
 - Erfolg tritt bei dem Objekt ein auf welches sich der Vorsatz bezieht, jedoch auf eine andere Art und Weise als vom Täter erwartet.
 - ➔Rechtsfolge: der Irrtum ist im Ergebnis unwesentlich, weil wesentliche Kausalabweichungen bereits auf der Ebene des obj. TB zu behandeln sind (h.M.)

Bsp.: A wirft B über ein Brückengeländer in den Fluss, um ihn durch Ertränken zu töten. B schlägt jedoch mit dem Kopf auf einen Vorsprung und stirbt dadurch. (unwesentliche Abweichung)

Bsp.: X schlägt Z nieder und denkt er sei tot, dann schleppt er ihn ins Badezimmer wo er im den Kopf abhackt, was zum Tod führt. (Versuchte Tötung & fahrlässige Tötung)

- Rechtswidrigkeit
 - Erlaubnistatbestandsirrtum
 - Irrige Annahme eines Erlaubnistatbestandsirrtumes = Putativnotwehr (falls die Intensität objektiv zu überrissen war ➔ Putativnotwehrexzess prüfen) = indirekter Tatbestandsirrtum (wie direkter zu behandeln)

- Schuld

Bsp.: V schlägt fremdes Kind, da er denkt es gäbe ein Züchtigungsrecht an allen Kindern. (V hätte wissen müssen, das er das nicht darf.)

Bsp.: A tötet den schwerkranken B aus Mitleid und glaubte, hierfür einen Rechtfertigungsgrund zu haben. (A hätte sich durch Informationssuche vom Gegenteil überzeugen können)

➔ Anforderungen an Verbotsirrtum extrem hoch...

- Verbotsirrtum?
 - Unrechtbewusstsein fehlt
 - Vermeidbarkeit prüfen
 - Unrechtbewusstsein gegeben
 - Schuld gegeben, Strafbarkeit zu bejahen
- Verbotsirrtum vermeidbar?
 - Vermeidbarer Verbotsirrtum

- Strafmilderung nach 21 Satz 2
- Unvermeidbarer Verbotsirrtum
 - Schuldvorwurf entfällt → nicht strafbar
- Umgekehrter indirekter Verbotsirrtum
 - Irrige Annahme eines Gesetzes → strafloses Wahndelikt
- Umgekehrter direkter Verbotsirrtum
 - Trotz existierendem Rechtfertigungsgrund meinen es gäbe keinen für sein Handeln oder ihn überdehnt zu haben obwohl man es nicht hat → strafloses Wahndelikt

❖ Notwehr (Art 15)

Bsp.: Z bedrohte Y und greift ihn nun mit einem Messer an und schreit „ich bring dich um du Schwein“. Daraufhin zückte Y eine Pistole und schießt den Z nieder.

- Obj. Seite
 - Notwehrlage
 - Menschlicher Angriff
 - Gegen individuelles Rechtsgut
 - Gegenwärtiger Angriff (steht unmittelbar bevor, findet gerade statt, dauert noch an)
 - Rechtswidriger Angriff
 - Notwehrhandlung (Abwehrhandlung)
 - Gegen die Rechtsgüter des Angreifers
 - Eignung (Geeignet den Angriff abzuwehren)
 - Subsidiarität (Mildestes der geeigneten Mittel)
 - Einschränkungen bei Notwehrrecht vor allem bei Provokation der Notwehrlage:
 - Rechtlich missbilligt: Absichtsprovokation → Verteidigung verboten
 - Rechtlich missbilligt: Fahrlässige Provokation → Ausweichen, falls möglich, sonst Verteidigung erlaubt.
 - Rechtlich erlaubt: Verteidigung in jedem Fall erlaubt.
- subj. Seite
 - Kenntnis der Notwehrlage
 - Abwehrwillen

❖ **Notstand (Art 17)** (Notwehr anprüfen h.M.)

Bsp.: X will seine Frau Y erneut angreifen, diesmal jedoch mit einem Messer statt nur mit Fäusten. Y rennt aus dem Haus und stösst dabei ihre Schwiegermutter im Treppenhaus um, da sie ihr den Weg versperrte. S erlitt einen Armbruch.

- **obj. Seite**
 - **Notstandslage**
 - Unmittelbare Gefahr
 - Für eigenes oder fremdes Rechtsgut
 - Keine schuldhafte Herbeiführung
 - Keine speziellen Duldungspflichten
 - **Notstandshandlung**
 - Gegen fremde Rechtsgüter
 - Absolute Subsidiarität (nicht anders abwendbar)
 - Eignung (geeignet die Gefahr abzuwenden)
 - Proportionalität (Wahrung des deutlich höherwertigen Interesses)
- **Subj. Seite**
 - Kenntnis der Notstandslage
 - Rettungswille

❖ **Einwilligung**

- **Obj. Seite**
 - Einwilligungserklärung vor der Tat
 - Einwilligungsfähigkeit
 - Einsicht in Tragweite der Einwilligung (Risikoaufklärung)
 - Tatsächliche Entscheidungsfreiheit (keine Willensmängel wie bspw. Irrtümer)
 - Urteilsfähigkeit (natürliche nicht zivilrechtliche)
 - Verfügungsbefugnis
 - Individualrechtsgüter
 - Einwilligungsfähige Rechtsgüter
- **subj. Seite**
 - Kenntnis der Einwilligung
 - Handeln aufgrund der Einwilligung

❖ **Irrtum über eine rechtfertigende Sachlage**

Bsp.: V schlug in der Dämmerung den seinen Garten betretenden Nachbarsjungen X ins Gesicht in der fälschlichen Annahme, es handle sich um seinen eigenen, viel zu spät vom Ausgang heimkehrenden Sohn S.

Bsp.: Streit zw. X und Y. X spricht nur Italienisch und zückt die Pistole und zielt auf Y und sagt auf italienisch „halt oder ich schieße“. Y versteht es nicht und will nun schlichten und geht auf X zu, der meint, er wird nun bald lebensgefährlich angegriffen und schießt Y nieder.

➔ Bsp. 1: Fahrlässig begangene Tat nach Art 13.2 (Irrtum wäre vermeidbar)

gewesen bei gegebener Sorgfalt)

→ Bsp.2: Reaktion sowieso unverhältnismäßig gewesen und hätte auch bei echter Notwehrlage negativ gewirkt.

❖ **Mutmaßliche Einwilligung**

Bsp.: U wird mit schwerer Kopfverletzung eingeliefert und ist bewusstlos, trotzdem wird er operiert, da nur das ihn retten konnte.

- Einwilligung nicht einholbar
- Einwilligung müsste überhaupt zulässig sein
 - Verfügungsbefugnis
 - Individualrechtsgüter
 - Einwilligungsfähige Rechtsgüter
- Zeitliche Dringlichkeit
- Handlung entspricht mutmaßlichem Willen des Berechtigten
- Subsidiär (Die Tathandlung entspricht dem objektiven Interesse des Betroffenen).

❖ **Rechtfertigende Pflichtenkollision**

- Obj. Seite
 - Kollision mit mind. 2 Rechtspflichten
 - Erfüllung von nur einer Rechtspflicht möglich
 - Erfüllung einer Pflicht auf Kosten der anderen
 - Erfüllung (Gewicht des Rechtsgutes, Ausmass der drohenden Gefahr, Garantenstellung)
 - Nichtgleichwertige Pflichten → Wahrung des höherwertigen Rechtsgutes
 - Gleichwertigkeit der Rechtsgüter
 - Kollision der Handlungspflichten → Wahrnehmung einer Pflicht nach freier Wahl (außer bei Garantenstellung)
 - Kollision einer Handlungs- und Unterlassungspflicht → Wahrnehmung der Unterlassungspflicht
- Subj. Seite
 - Handeln in Kenntnis der Pflichtenkollision
 - Handeln zur Gefahrenabwendung

❖ Versuchtes Handlungsdelikt

- Vorprüfung
 - Nichtvorliegen einer Vollendung
 - Strafbarkeit des Versuchs
 - TBM
 - Subj. TB
 - Vorsatz
 - Obj. TB
 - Beginn der Ausführungshandlung
 - Schwellentheorie: „Jede Tätigkeit, die nach dem Plan des Täters auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äußerer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.“
 - Art des Versuches
 - Auch der untaugliche Versuch ist strafbar! Außer wenn der Täter...
 - Aus grobem Unverstand handelt,
 - Ein Error in Objecto vorliegt,
 - Oder wenn es sich um ein untaugliches Subjekt handelt.
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Rücktritt Bzw. Tätige Reue (Art 23)
 - Vorfrage: Kein subj. fehlgeschlagener Versuch (aus Tätersicht fehlgeschlagener Versuch)
 - Endgültige Aufgabe des Tatentschlusses
 - Unbeendeter oder beendeter Versuch
 - Unbeendeter Versuch: Man hat noch nicht alles getan um den Erfolg zu verwirklichen.
 - Beendeter Versuch: Man hat alles getan um den Erfolg zu verwirklichen.
 - Tatplantheorie: War die Handlung gemäß Tatplan abgeschlossen? Falls nein → unbeendeter Versuch (Schutz des gut durchgeplanten Täters...)
 - Rücktrittshorizonttheorie (h.M.): Konnte der Täter aus seiner subjektiven Sicht tatsächlich noch zurücktreten? Falls ja → unbeendeter Versuch.
 - Rücktrittleistung
 - Bei subjektiv unbeendetem Versuch: Nicht zu Ende führen der strafbaren Handlung aus eigenem Antrieb.
 - Bei subjektiv beendeten Versuch: Trägt aktiv dazu bei den Tateintritt zu verhindern.
 - Freiwilligkeit
 - Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten
 - Der Täter oder Teilnehmer muss aus eigenem Antrieb dazu beitragen, die Vollendung der Tat zu verhindern. (Art 23.3)

❖ **Unechtes Unterlassungsdelikt**

Bsp.: Arzt schaltet den Reanimator da er merkte es bringt nichts mehr.

- Vorprüfung: Tun oder Unterlassen?
- TBM
 - Obj. TB
 - Erfolg
 - Garantenstellung (Gesetz, Vertrag, Freiwillig eingegangene Gefahrgemeinschaft, Schaffung einer Gefahr)
 - Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung gebotenen Handlung
 - Tatmacht: Möglichkeit der Vornahme der Handlung
 - Generelle Möglichkeit: Die zur Erfolgsabwendung gebotene Handlung muss unter den gegebenen Umständen überhaupt ausführbar sein.
 - Individuelle Möglichkeit: Garant muss die Fähigkeit haben, die gebotene Handlung vorzunehmen.
 - Obj. Zurechnung / Hypothetische Kausalität
 - Wahrscheinlichkeitstheorie: Zurechnung, wenn die gebotene Handlung den Erfolg mit hoher bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie: Zurechnung, wenn die Vornahme der gebotenen Handlung das Risiko des Erfolgseintritts vermindert hätte.
 - Subj. TB
 - Vorsatz (insb. Kenntnis der Garantenstellung)
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

❖ **Fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt**

- TBM
 - Erfolg
 - Garantenstellung / Garantenpflicht
 - Nichtvornahme der Gebotene Handlung
 - Tatmacht
 - Sorgfaltspflichtsverletzung, ex ante
 - Verletzung einer Sorgfaltspflicht
 - Individuelle Vorhersehbarkeit
 - Individuelle Vermeidbarkeit
 - Erfolgsrelevanz des Sorgfaltsverstosses (Risikozusammenhang)
 - Wahrscheinlichkeits-/ Risikoerhöhungstheorie
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

❖ Fahrlässiges Handlungsdelikt (Keine Teilnahme möglich)

- Vorüberlegungen
 - Kein Vorsatz
 - Strafbarkeit der Fahrlässigkeit

- TBM
 - Erfolg
 - Handlung
 - Sorgfaltspflichtverletzung (oder Übernahmeverschulden)
 - Verletzung einer Sorgfaltspflicht (= Schaffung eines unerlaubten Risikos, allgemeiner Gefahrensatz falls keine Regel oder Gesetz dazu passt)
 - Individuelle Vorhersehbarkeit (nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung)
 - Individuelle Vermeidbarkeit (nicht mehr verlangen als der Täter in der Lage war zu Wissen oder zu tun)
 - Nat. Kausalität
 - Obj. Zurechnung (Erfolgsrelevanz der Sorgfaltspflichtverletzung)
 - Adäquanzzusammenhang (kein atypischer Kausalverlauf)
 - Risikozusammenhang (Wahrscheinlichkeits- Risikoerhöhungstheorie)
 - Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer): Erfolgszurechnung erst dann, wenn das rechtmäßige Alternativverhalten den Erfolgseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.
 - Risikoerhöhungstheorie: Erfolgszurechnung bereits dann, wenn das rechtmäßige Alternativverhalten das Risiko des Erfolgseintritts vermindert hätte.
 - Verstoß gegen den Schutzzweck der Norm (es muss das verletzt werden, was von der Norm effektiv geschützt werden will)

- Rechtswidrigkeit
 - Wie bei Vorsatz

- Schuld
 - Nur noch 3 schuldausschliessende Gründe zu prüfen nach h.M.
 - Schuldfähigkeit nach Art 19
 - Verbotsirrtum nach Art 21
 - Richtiges Verhalten wäre dem Täter nicht zumutbar gewesen

❖ Anstiftung (Art 24.1)

Bsp.: A ist bereits vorbestraft und will nicht selber den Einbruch begehen und überredet dazu seine Freunde F & G, welche es dann auch tatsächlich ausführen.

- Vorprüfung (Täterschaft oder Beteiligung, Verbrechen oder Vergehen, Art. 10)
- Obersatz
- TBM
 - Obj. TB
 - Limitierte Akzessorietät
 - Tatsbestandsmässige, rechtswidrige Haupttat

- Mindestens im Versuchsstadium
- Hervorrufen des Tatentschlusses
- Kausalität
- Subj. TB
 - Doppelter Anstiftungsvorsatz (Eventualvorsatz genügt)
 - Vorsatz bzgl. Haupttat
 - Vorsatz bzgl. Hervorrufen des Tatentschlusses
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

⇒ Rechtsfolge: Anstifter und Tatusführender auf gleiche Weise strafbar!

❖ **Gehilfenschaft** (Versuch straflos)

Bsp.: A steht vor dem Haus Wache, während B im Haus den W umbringt und ihn beraubt.

- Vorprüfung (Täterschaft oder Beteiligung)
- Obersatz
- TBM
 - Obj. TB
 - Limitierte Akzessorietät
 - Tatbestandsmäßige, rechtswidrige Haupttat (Verbrechen oder Vergehen, Art 25)
 - Mind. im Versuchsstadium
 - Untergeordnete Hilfeleistung
 - Förderungskausalität (Gehilfe muss die Erfolgchancen der TB- erfüllenden Handlung erhöhen)
 - Subj. TB
 - Doppelter Gehilfenvorsatz
 - Vorsatz bzgl. Haupttat
 - Vorsatz bzgl. Förderungsbeitrag
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

❖ **Mittäterschaft** (Die Tat steht und fällt mit dem Tatbeitrag, Tatherrschaft ist gegeben)

Bsp.: A und B verabreden sich zum Raub an C. C sollte Handlungsunfähig gemacht werden durch Äther. Der Raub wird vollzogen, jedoch erwacht C zu rasch und A erwürgt ihn. (A & B Mittäter an Raub, A noch Täter an vorsätzlicher Tötung an C, da A erheblich über das Vereinbarte handelt)

- Obersatz
- TBM
 - Obj. TB
 - Tathandlung
 - Gemeinsamer Tatentschluss
 - Gemeinsame Tatausführung
 - Taterfolg
 - Kausalität
 - Subj. TB
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

❖ **Mittelbare Täterschaft**

Bsp.: X bittet Z ihm eine Tasche zu geben, welche ihm aber nicht gehörte und die X stehlen wollte.

- Obersatz
- TBM
 - Obj. TB
 - Keine unmittelbare tatbestandsmässige Handlung des mittelbaren Täters.
 - Erfüllung des obj. TB des Delikts durch einen anderen (Tatmittler)
 - Missbrauch/ Benutzung des Tatmittlers (Werkzeug) durch den mittelbaren Täter.
 - Keine Tatherrschaft bei Tatmittler / Werkzeugeigenschaft des Tatmittlers (z.B. fehlender Vorsatz oder Verschulden)
 - Tatherrschaft bei Hintermann (z.B. Wissens- oder Willensüberlegenheit)
 - ➔ Rechtsfolge: Zurechnung der Handlung des Tatmittlers.
 - Subj. TB
 - Vorsatz hinsichtlich des obj. TB des Delikts.
 - Vorsatz bzgl. Des Missbrauchs / Benutzung des Tatmittlers als Werkzeug.
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

❖ Versuchte Mittelbare Täterschaft

- Vorprüfung:
 - Unvollendetes Delikt
 - Strafbarkeit des Versuches
- Subj. TB (Tatentschluss in Bezug auf...)
 - Keine unmittelbare tatbestandsmässige Handlung des mittelbaren Täters.
 - Erfüllung des obj. TB des Delikts durch einen anderen (Tatmittler)
 - Tatherrschaft/ Zurechnung der Handlung des Werkzeuges an mittelbaren Täter
 - Keine Tatherrschaft bei Tatmittler / Werkzeugeigenschaft des Tatmittlers (z.B. fehlender Vorsatz oder Verschulden)
 - Tatherrschaft bei Hintermann (z.B. Wissens- oder Willensüberlegenheit)
- Obj. Seite (Beginn der Ausführungshandlung)
 - Unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung der Tat.
 - Tauglichkeit des Versuchs
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

❖ Schuldvoraussetzung

- Schuldfähigkeit
 - Strafmündigkeit (10J)
 - Zurechnungsfähigkeit (fehlt bei Schuldunfähigkeit (19.1))
- Unrechtsbewusstsein
 - Fehlt bei unvermeidbarem Verbotsirrtum (21)
- Zumutbarkeit normgemässen Verhaltens
 - Fehlt bei Entschuldigungsgründen
 - Entschuldigender Notstand (18.2)
 - Notwehrexzess im asthenischen Affekt (16.2)
 - Spezielle Schuldausschlussgründe

❖ Entschuldbare Notwehr (Notwehrexzess)

- Überschreitung der zeitlichen Grenze der Notwehrlage (extensiver Notwehrexzess)
- Überschreitung der Angemessenheit der Notwehrhandlung (Abwehr) (Intensiver Notwehrexzess)

❖ Entschuldigbarer Notstand

Bsp.: A rasst durch die Stadt, da sein Kind enorme Kopfschmerzen hatte und begeht unterwegs mehrere schwere Verkehrswidrigkeiten.

- obj. Seite
 - Notstandslage
 - Unmittelbare Gefahr (Gegen Leib, Leben, Freiheit, Ehre Vermögen oder andere hochwertige Güter)
 - Für eigenes oder fremdes Rechtsgut
 - Keine schuldhafte Herbeiführung
 - Keine speziellen Duldungspflichten
 - Notstandshandlung
 - Gegen fremde Rechtsgüter
 - Absolute Subsidiarität (nicht anders abwendbar)
 - Eignung (geeignet die Gefahr abzuwenden)
 - Proportionalität (nicht dringend höheres Interesse wahren)
 - **Preisgabe des bedrohten Rechtsguts nicht zumutbar**
- Subj. Seite
 - Kenntnis der Notstandslage
 - Rettungswille

❖ ALIC (Art 19.4)

- Herbeiführung der Schuldunfähigkeit
 - Verschuldet (vorsätzlich oder fahrlässig)
 - → Vorhersehbarkeit prüfen
 - Nicht verschuldet
 - → Keine ALIC und keine Anwendung von 263 StGB
- Vorhersehbarkeit der späteren Tatbegehung (Rauschtat)
 - Vorhersehbar:
 - → vorsätzlicher ALIC
 - → fahrlässiger ALIC
 - Nicht vorhersehbar: 263 StGB